Anwendbarkeit von § 81a AufenthG für Pflegehilfskräfte

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 12. Februar 2026

Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich gem. § 18 AufenthG an den Erfordernissen des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Deutschland, unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation und dient insbesondere der Sicherung der Fach- und Arbeitskräftebasis sowie der Stärkung der sozialen Sicherheitssysteme.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG ermöglicht Arbeitgebern, den Visaprozess für Fachkräfte schneller zu gestalten. Diese Möglichkeit kann in Teilen auch in Bezug auf die Einreise von Pflegehilfskräften angewendet werden, obwohl sie keine Fachkräfte sind.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG ist im Zusammenhang mit einer Einreise zu einem Aufenthaltszweck nach §§ 16a, 16d, 18a, 18b, 18c Abs. 3 und nach § 18g anwendbar.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG ist im Zusammenhang mit einer Einreise zu einem Aufenthaltszweck nach § 16a AufenthG für eine Ausbildung zur Pflegehilfskraft anwendbar.

§ 16a AufenthG bezieht sich auf den Zweck der Berufsausbildung. Darunter ist auch die Ausbildung zur Pflegehilfskraft zu ordnen. Dem entspricht die fachliche Weisung der BA: „Für die Ausbildung zur Pflegekraft bzw. Pflegehilfskraft können Aufenthaltstitel nach § 16a AufenthG erteilt werden. Eine Zustimmung nach § 22a BeschV kann sich dann anschließen.“ (Fachliche Weisung BA S. 121 zu § 22a). Folglich ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren für auszubildende Pflegehilfskräfte anwendbar.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG ist im Zusammenhang mit einer Einreise zu einem Aufenthaltszweck nach § 16d AufenthG für eine Pflegehilfskraft mit Defizitbescheid anwendbar.

§ 16d AufenthG bezieht sich auf den Zweck der Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, wenn von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (…) erforderlich sind. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist § 16d AufenthG auch für Pflegehilfskräfte anwendbar, obwohl sie keine qualifizierte d.h. mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben. Folglich ist auch das beschleunigte Fachkräfteverfahren für Pflegehilfskräfte mit Defizitbescheid anwendbar.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG ist nicht für Pflegehilfskräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung anwendbar, da diese keine Fachkräfte nach § 81a AufenthG sind.

§ 18a AufenthG bezieht sich auf den Zweck der Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit als Fachkraft mit Berufsausbildung. Diese umfasst nicht die Erwerbstätigkeit als Pflegehilfskraft. Folglich können ausgebildete Pflegehilfskräfte mit einer vollwertigen Anerkennung ihrer Ausbildung das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG nicht nutzen.